



**Postulat von Gregor Bruhin
betreffend keine Windkraftanlagen an der Kantonsgrenze und im Steinhauser Wald**
(Vorlage Nr. 3600.1 - 17388)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 27. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. August 2023 reichte Gregor Bruhin, Zug, das Postulat betreffend keine Windkraftanlagen an der Kantonsgrenze und im Steinhauser Wald ein (Vorlage Nr. 3600.1 - 17388). Am 31. August 2023 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat.

Gregor Bruhin fordert den Regierungsrat in seinem Postulat auf, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, um Windkraftanlagen entlang der Zuger Kantonsgrenze und im Steinhauser Wald auf dem Kantonsgebiet Zürich zu verhindern.

1. Ausgangslage

1.1. Auftrag des Bundes zur Ausscheidung von Windenergiegebieten im Richtplan

Das Energiegesetz und das Raumplanungsgesetz des Bundes fordern, dass geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden. Auch Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, wie es grosse Windenergieanlagen sind, verlangen eine Grundlage im Richtplan.

Das Merkblatt Windenergie des Bundesamts für Raumentwicklung ARE schlägt als Grundlage für die Anpassung des Richtplans Windenergie eine Potenzialstudie vor. Diese soll aufzeigen, in welchen Gebieten die Nutzung der Windenergie technisch und wirtschaftlich möglich ist. Es soll geprüft werden, ob ein ausreichendes Windpotenzial vorhanden ist und keine Ausschlussgebiete vorhanden sind. Bei dieser Potenzialstudie handelt es sich um eine wissenschaftliche Grundlage. Politische Überlegungen sollen auf Stufe Potenzialstudie noch nicht berücksichtigt werden. Eine «Triage», d. h. eine Auswahl der geeignetsten Gebiete unter den Potenzialgebieten, soll erst bei der darauffolgenden raumplanerischen Interessenabwägung durchgeführt werden, welche im Rahmen der Richtplananpassung erfolgt.

2. Windenergie im Kanton Zürich

2.1. Potenzialgebiete im Kanton Zürich

Ausgehend von der Energiestrategie des Kantons Zürich und dem oben genannten Merkblatt hat der Kanton Zürich in seiner Potenzialstudie mehr als 50 Potenzialgebiete untersucht und im Oktober 2022 öffentlich kommuniziert. Dazu zählen auch die im Postulat genannten drei Gebiete Uerzlikon, Rötenberg und Maschwanden im Grenzgebiet zum Kanton Zug (vgl. Abbildung 1).

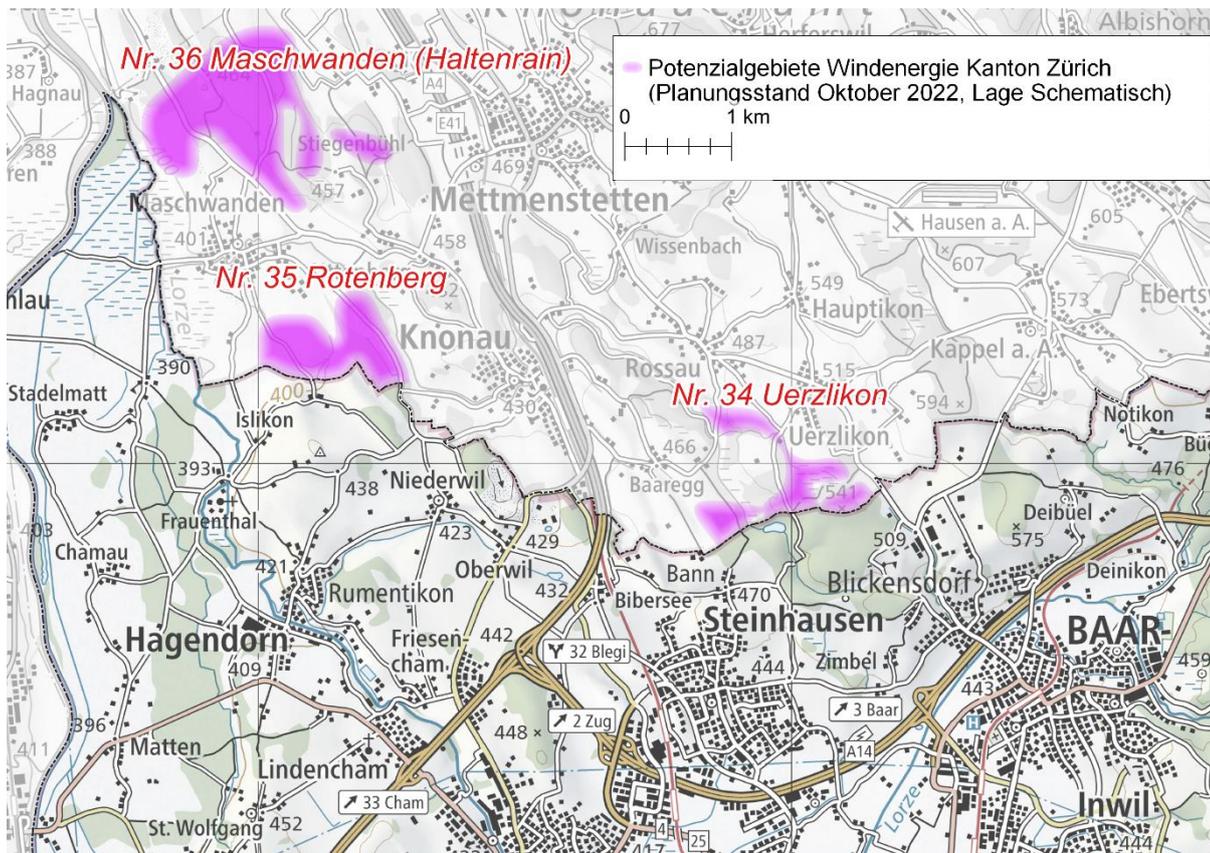


Abbildung 1: Windkraftpotenzialgebiete des Kantons Zürich (Planungsstand Oktober 2022).

Mit diesen Potenzialgebieten hat der Kanton Zürich 2023 eine verwaltungsinterne Vorvernehmlassung bei den Zürcher Gemeinden, Verbänden, Interessengruppen und Raumplanungsfachstellen der Nachbarkantone durchgeführt. Das Amt für Raum und Verkehr hat die direkt betroffenen Gemeinden Baar, Steinhausen und Cham über die laufenden Planungen des Kantons Zürich informiert und zur Vorvernehmlassung eingeladen. Die Gemeinden nahmen die Vorarbeiten zur Kenntnis und behielten sich eine ausführliche Stellungnahme im Rahmen der Zürcher Richtplananpassung vor. Das Amt für Raum und Verkehr äusserte sich entsprechend dem rechtskräftigen Zuger Richtplan und forderte weitere Abklärungen im Bereich Abstand zu Wohngebäuden, Abstand zu BLN- und Moorgebieten sowie generell zum Erholungsschwerpunkt Steinhauser Wald.

2.2. Aktueller Stand der Zürcher Richtplananpassung

Die drei Gebiete in unmittelbarer Nähe zum Kanton Zug sind nun Teil der laufenden öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung des Kantons Zürich vom 2. Juli bis 31. Oktober 2024. Aufgrund von Differenzen zwischen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt sowie dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport plant der Zürcher Regierungsrat, die umstrittenen Standorte an der Zuger Grenze in einem ersten Schritt als Zwischenergebnis in den Zürcher Richtplan aufzunehmen, da weiterer Abstimmungsbedarf besteht. Eine allfällige «Festsetzung» im Zürcher Richtplan würde eine erneute Richtplananpassung erfordern, zu welcher sich der Kanton Zug, die Gemeinden und die Bevölkerung erneut äussern könnten. Zur laufenden Richtplananpassung im Kanton Zürich vgl. [Kantonaler Richtplan Teilrevision Energie | Kanton Zürich \(zh.ch\)](https://www.zh.ch/de/kantonaler-richtplan-teilrevision-energie).

Das Amt für Raum und Verkehr hat alle Zuger Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen und wird deren Anliegen in die kantonale Stellungnahme integrieren. Die Baudirektion wird die kantonale Stellungnahme dem Kanton Zürich zustellen.

Die Zuger Bevölkerung kann sich im Rahmen der laufenden öffentlichen Mitwirkung mit Einwendungen direkt an den Kanton Zürich wenden.

3. Abklärungen zur Windenergie im Hinblick auf eine Richtplananpassung

Wie im Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Postulat von Ivo Egger, Klemens Iten, Beat Iten, Stefan Moos, Manuela Käch, Barbara Gysel, Pirmin Andermatt und Thomas Gander betreffend Windenergie im Richtplan (Vorlage Nr. 3562.1 - 17291) dargelegt, aktualisiert der Zuger Regierungsrat die Energie- und Klimastrategie und überprüft dabei alle erneuerbaren Energieträger im Kanton Zug, inklusive Windenergie. Das Ziel ist, bis Ende 2025 ein aktualisiertes Richtplankapitel «Energie» in die öffentliche Mitwirkung zu geben und dem Kantonsrat zum Beschluss vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat seine Position betreffend Windkraftanlagen festlegen.

Bis dahin wird der Kanton Zug die Richtplananpassungen der Nachbarkantone gemäss dem vom Kantonsrat am 25. Mai 2014 festgesetzten Richtplankapitel «Windenergie» und den darin enthaltenen restriktiven Ausschlusskriterien beurteilen (E 15.4.1) und beim Kanton Zürich deren angemessene Berücksichtigung im Grenzgebiet einfordern.

Sollten die Zuger Anliegen im Rahmen der Richtplananpassung des Kantons Zürich nicht berücksichtigt werden, kann der Kanton Zug beim Bund ein Bereinigungsverfahren der Zürcher Richtplananpassung fordern. Dies war jedoch bis anhin noch nie notwendig.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Gregor Bruhin betreffend keine Windkraftanlagen an der Kantonsgrenze und im Steinhauser Wald vom 2. August 2023 (Vorlage Nr. 3600.1 - 17388) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 27. August 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalman-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser